

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 1973

Nummer 2

| Glied.-<br>Nr.                      | Datum        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|-------------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>2020</b>                         |              | Berichtigung des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284) . . . . .                                                                                                                                                                                                   | 14    |
| <b>2023</b><br>2020<br>2021<br>2022 | 21. 12. 1972 | Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung — EntschVO —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                    | 14    |
| <b>304</b>                          | 21. 12. 1972 | Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 15    |
|                                     | 15. 12. 1972 | Bekanntmachung in Enteignungssachen; Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) . . . . .                                                                                                                                                                               | 15    |
|                                     | 18. 12. 1972 | Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid . . . . . | 16    |

## 2020

**Berichtigung**

Betrifft: Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284).

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes ist bei Flur 6 hinter der Flurstücksnummer 395/76 die Flurstücksnummer 396/76 einzufügen und hinter der Flurstücksnummer 1053 das Wort „bis“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.
2. In § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes ist bei Flur 8 die Flurstücksnummer 269/171 durch 268/171 und bei Flur 9 die Flurstücksnummer 345/101 durch 345/191 zu ersetzen.

— GV. NW. 1973 S. 14.

## 2023

2020  
2021  
2022

**Verordnung  
über die Entschädigung der Mitglieder  
kommunaler Vertretungen und Ausschüsse  
(Entschädigungsverordnung — EntschVO —)**

**Vom 21. Dezember 1972**

Auf Grund des § 30 Abs. 4 Satz 5 und des § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), des § 22 Abs. 4 Satz 5 und des § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), und des § 16 Abs. 1 Satz 5 und des § 35 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuss des Landtags verordnet:

## § 1

(1) Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder der Amtsvertretungen, Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Landschaftsversammlungen können gewährt werden

- a) ausschließlich als monatliche Pauschalbeträge,
- b) zugleich als monatliche Pauschalbeträge und als Sitzungsgelder,
- c) ausschließlich als Sitzungsgelder.

(2) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 dürfen folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

## 1. Bei Ratsmitgliedern:

- a) ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld

bis 20 000 Einwohner 130,— DM  
20 001 bis 50 000 Einwohner 195,— DM  
50 001 bis 150 000 Einwohner 260,— DM  
150 001 bis 450 000 Einwohner 325,— DM  
über 450 000 Einwohner 390,— DM

- b) gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

|                               | Monats-<br>pauschale | Sitzungs-<br>geld |
|-------------------------------|----------------------|-------------------|
| bis 20 000 Einwohner          | 65,— DM              | 13,— DM           |
| 20 001 bis 50 000 Einwohner   | 130,— DM             | 13,— DM           |
| 50 001 bis 150 000 Einwohner  | 195,— DM             | 13,— DM           |
| 150 001 bis 450 000 Einwohner | 260,— DM             | 13,— DM           |
| über 450 000 Einwohner        | 325,— DM             | 13,— DM           |

## c) ausschließlich Sitzungsgeld

bis 20 000 Einwohner 13,— DM  
20 001 bis 50 000 Einwohner 19,50 DM  
50 001 bis 150 000 Einwohner 26,— DM  
150 001 bis 450 000 Einwohner 32,50 DM  
über 450 000 Einwohner 39,— DM

2. Bei Mitgliedern der Amtsvertretungen 50 vom Hundert der in Nr. 1 genannten monatlichen Pauschalbeträge; falls nach Nr. 1 ein Sitzungsgeld zulässig ist, darf dieses 13,— DM nicht überschreiten.

## 3. Bei Kreistagsmitgliedern:

- a) ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld

bis 150 000 Einwohner 195,— DM  
150 001 bis 250 000 Einwohner 260,— DM  
über 250 000 Einwohner 325,— DM

- b) gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

|                               | Monats-<br>pauschale | Sitzungs-<br>geld |
|-------------------------------|----------------------|-------------------|
| bis 150 000 Einwohner         | 130,— DM             | 13,— DM           |
| 150 001 bis 250 000 Einwohner | 195,— DM             | 13,— DM           |
| über 250 000 Einwohner        | 260,— DM             | 13,— DM           |

## c) ausschließlich Sitzungsgeld

bis 150 000 Einwohner 19,50 DM  
150 001 bis 250 000 Einwohner 26,— DM  
über 250 000 Einwohner 32,50 DM

## 4. Bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung:

- a) ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld 130,— DM

- b) gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld
- |                       | Monatspauschale | Sitzungsgeld |
|-----------------------|-----------------|--------------|
| bis 150 000 Einwohner | 65,— DM         | 32,50 DM     |

- c) ausschließlich Sitzungsgeld 65,— DM

(3) Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist § 8 der Eingruppierungsverordnung entsprechend anzuwenden.

## § 2

(1) Sachkundige Bürger im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung dürfen höchstens folgende Sitzungsgelder erhalten:

bis 20 000 Einwohner 13,— DM  
20 001 bis 50 000 Einwohner 16,25 DM  
50 001 bis 150 000 Einwohner 19,50 DM  
150 001 bis 450 000 Einwohner 22,75 DM  
über 450 000 Einwohner 26,— DM

(2) Sachkundige Bürger im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Kreisordnung dürfen höchstens folgende Sitzungsgelder erhalten:

bis 150 000 Einwohner 19,50 DM  
150 001 bis 250 000 Einwohner 22,75 DM  
über 250 000 Einwohner 26,— DM

(3) Sachkundige Bürger im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung dürfen ein Sitzungsgeld von höchstens 39,— DM erhalten.

## § 3

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen kann den Mitgliedern der in § 1 genannten kommunalen Ver-

treten und deren Ausschüsse ein pauschalierter Auslagenersatz gewährt werden. Die Entschädigung darf je Sitzung nicht höher bemessen werden als das Sitzungsgeld, das nach § 1 Abs. 2 und § 2 gezahlt wird.

#### § 4

Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

#### § 5

(1) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

#### § 6

(1) Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Amtsvertretungen, Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Bürgern werden die Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück tatsächlich entstehen. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

(2) Die Fahrkostenerstattung für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel kann durch Freifahrtscheine abgegolten werden.

(3) Für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes darf höchstens eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 3 der Kraftfahrzeugverordnung gewährt werden.

(4) Für die Mitglieder der Landschaftsversammlungen und sachkundige Bürger im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ihnen kann außerdem ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das in der Satzung festzusetzende Übernachtungsgeld darf den nach dem Landesreisekostengesetz für die Reisekostenstufe C zulässigen Betrag nicht übersteigen.

#### § 7

(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder kommunaler Vertretungen und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe des Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 685), geändert durch Verordnung vom 16. April 1970 (GV. NW. S. 294), außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1972

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Willi Weyer

— GV. NW. 1973 S. 14.

304

### Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 21. Dezember 1972

Auf Grund der Vierten Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung vom 21. November 1972 (BGBl. I S. 2149) wird nach §§ 149 ff. RVO in Verbindung mit § 6 des Bundesversicherungsamts-gesetzes vom 9. Mai 1956 (BGBl. I S. 415) und § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 in der Fassung des Gesetzes über das Oberversicherungsamt in Essen vom 3. Mai 1955 (GS. NW. S. 541) verordnet:

#### § 1

Die Ortslöhne werden für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt festgesetzt:

| für männliche Personen | DM    |
|------------------------|-------|
| über 21 Jahren         | 29,50 |
| von 16 bis 21 Jahren   | 25,00 |
| unter 16 Jahren        | 17,70 |
| für weibliche Personen | DM    |
| über 21 Jahren         | 27,30 |
| von 16 bis 21 Jahren   | 23,20 |
| unter 16 Jahren        | 17,70 |

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Essen, den 21. Dezember 1972

Oberversicherungsamt  
Nordrhein-Westfalen  
Pritze

— GV. NW. 1973 S. 15.

### Bekanntmachung in Enteignungssachen

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305).

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27. 11. 1972 Seite 505, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksfläche zugunsten des Oberbergischen Kreises für den Ausbau der Kreisstraße 15 in der Ortslage Gaderoth festgestellt habe.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1972

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Fickert

— GV. NW. 1973 S. 15.

**Nachtrag**  
**zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg**  
**dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom**  
**18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu**  
**ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb**  
**einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden**  
**Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der**  
**katholischen Kirche bis Buschhütten mit An-**  
**schluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid**

**Vom 18. Dezember 1972**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen — als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen — zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von (Hüttental-) Weidenau bis (Kreuztal-) Buschhütten verlängert, und zwar

- a) für die Teilstrecke von (Hüttental-) Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis (Hüttental-) Geisweid/Kreisbahnhof bis zum 28. Febr. 1973 und
- b) für die Teilstrecke von (Hüttental-) Geisweid/Kreisbahnhof bis zur Anschlußweiche der Firma Achenbach Buschhütten GmbH in (Kreuztal-) Buschhütten (Bahn-km 8,990) bis zum 31. Dezember 1973.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1972

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
R a m b o w

— GV. NW. 1973 S. 16.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.  
 Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.